



Bundesteilhabegesetz

Änderungen für uns ab 2020

Bundesteilhabegesetz:

Zur Befähigung, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, werden Assistenzleistungen in folgenden Lebensbereichen erbracht:

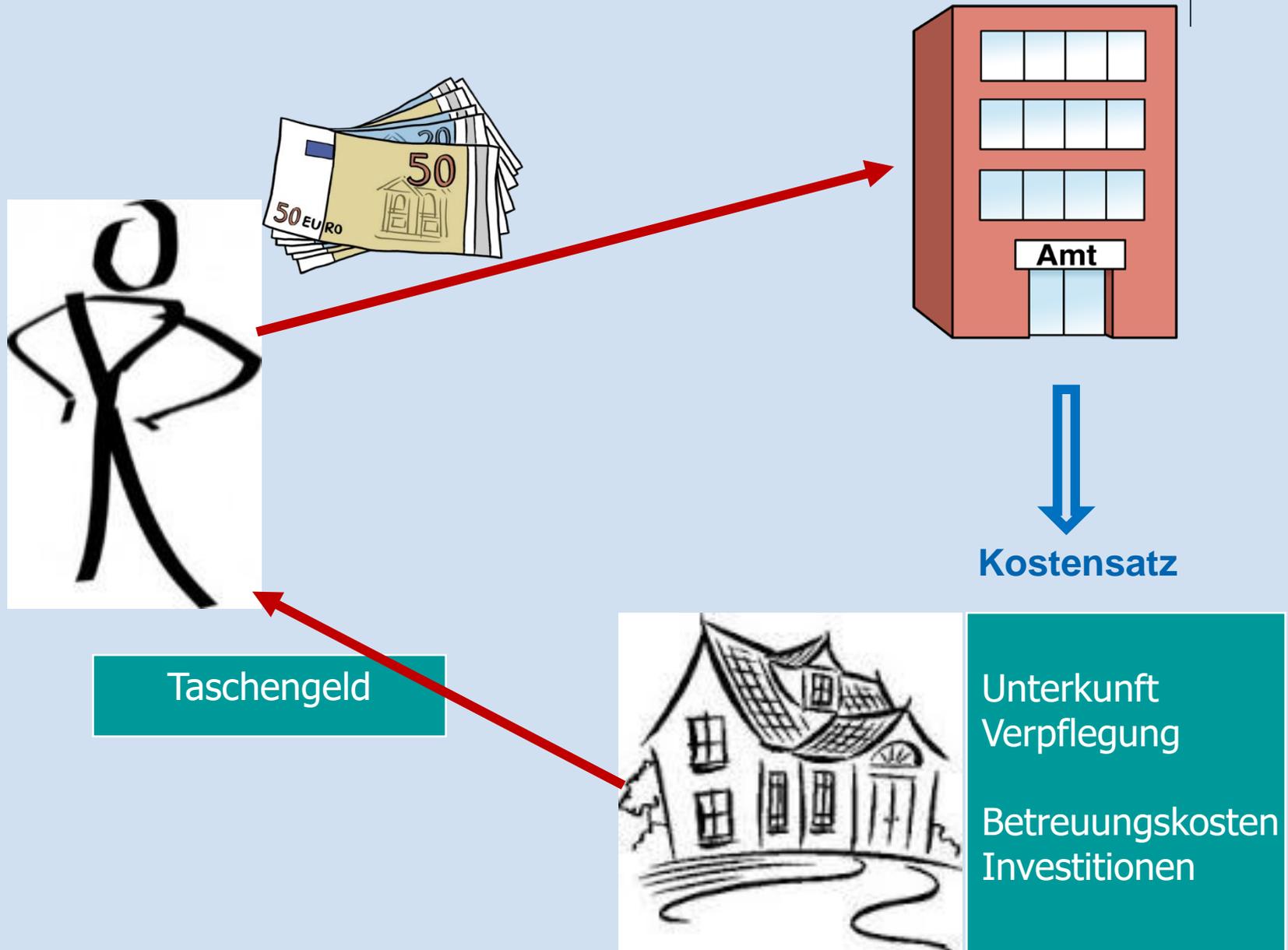
- die allgemeine Erledigung des Alltags (Speisen/Getränke/gesunde Ernährung/Zubereitung von Mahlzeiten, Einkäufe, Körperpflege, Reinigung, Wäschepflege),
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung
- sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlich verordneten Leistungen.

Fachleistungen

neues Gesetz regelt nun
die Ausgestaltung und Finanzierung
der
Eingliederungshilfe

bisher SGB XII

neu SGB IX & XII



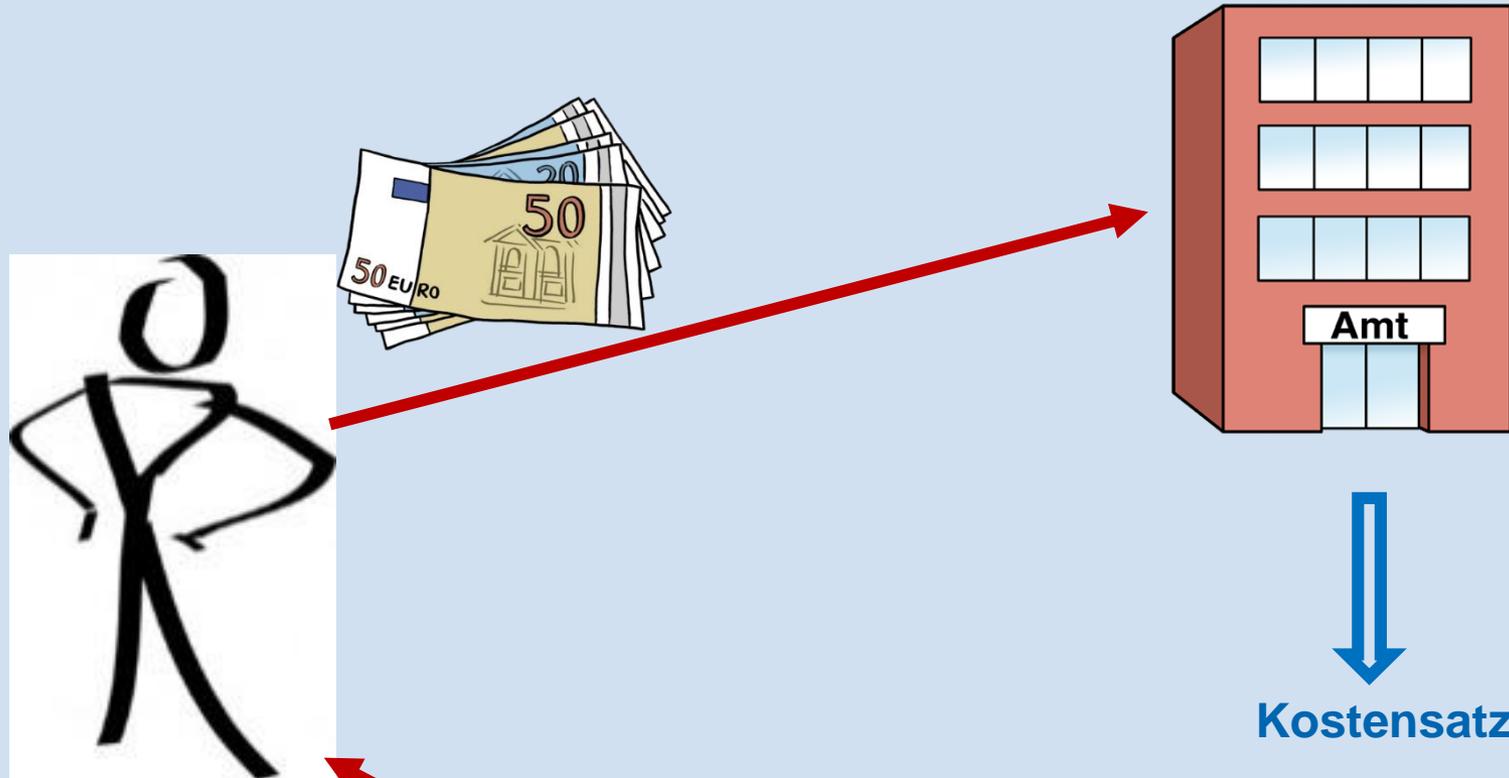
neu:

Trennung der

Fachleistungen

von den

existenzsichernden Leistungen



Taschengeld



Unterkunft
Verpflegung
Betreuungskosten
Investitionen

Unterscheidung „**ambulant**“ und „**stationär**“ entfällt

Was heißt das für unsere Wohnangebote? (2020)



Rente

Sozial-
hilfe

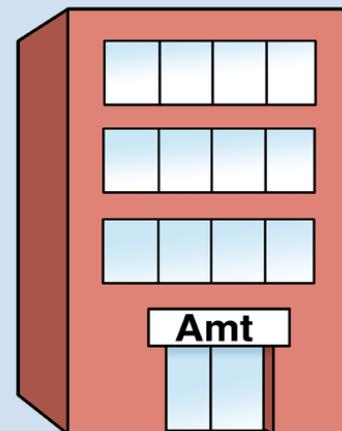
eigenes
Konto



monatliche Rechnung zu
**Wohnkosten &
Lebensunterhalt**



monatliche
Rechnung
zu
**Betreuungs-
kosten**



Was heißt das für unsere Wohnangebote? (2020)

Wohnstätten Außenwohngruppen

Wohnung & Lebensunterhalt
werden dem Bewohner in Rechnung gestellt



Miete eigenes Zimmer und Anteil an Gemeinschaftsflächen
Betriebskostenpauschale
Einzelzimmerzuschlag
Möblierungszuschlag
Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten

Lebensmittel & Getränke

Wäsche & Waschen

Reinigungsmaterial/-mittel

Was ist drin im Regelbedarf?

Regelbedarfsstufen- Fortschreibungsverordnung 2019 – RBSFV 2019

		Regelbedarfsstufe 2 ab 01.01.2019	
		in € von der aktuellen RL	pro Tag aus der aktuellen RL
Abteilung 1 und 2	(Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	132,85 €	4,37 €
Abteilung 3	(Bekleidung und Schuhe)	34,36 €	1,13 €
Abteilung 4	(ohne, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	33,79 €	1,11 €
Abteilung 5	(Innenausstattung, Haushaltsgeräte und - gegenstände, lautende Haushaltsführung)	23,49 €	0,77 €
Abteilung 6	(Gesundheitspflege)	14,48 €	0,48 €
Abteilung 7	(Verkehr)	31,75 €	1,04 €
Abteilung 8	(Nachrichtenübermittlung)	34,08 €	1,12 €
Abteilung 9	(Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	36,56 €	1,20 €
Abteilung 10	(Bildungswesen)	0,97 €	0,03 €
Abteilung 11	(Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	9,48 €	0,31 €
Abteilung 12	(Andere Waren und Dienstleistungen)	30,22 €	0,99 €
Gesamt		382,00 €	12,56 €

Der Regelbedarf reicht nicht?

Mehrbedarf (§ 30 Abs. 1 SGB XII)

- für voll erwerbsgeminderte Menschen mit Merkzeichen G
- für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der WfbM oder Tagesstrukturangeboten
- für kostenaufwendige Ernährung
- für einmalige Bedarfe (Wohnungsausstattung, orthopäd. Schuhe...)

Wohn- und Betreuungsvertrag

Kündigung

des bestehenden Vertrages wegen Wegfall der Rechtsgrundlage

neuer Vertrag

mit Änderungen zum Entgelt und Anpassungen an das BTHG
Änderungen zur Verwaltung der persönlichen Gelder

ITP – der Integrierte Teilhabeplan

Teilhabe Einschränkungen

sind nicht immer gleich, sondern richten sich nach der konkreten Lebenssituation eines konkreten Menschen



deshalb:

Wünsche
Ziele
erfassen

(Be-)
hinderungen
erfassen

Planen
Zieler-
reichung

Leistungs-
erbringung

SOLL/IST-
Abgleich

Dokumen-
tation



Fallmanagementgespräche
mit Bezugsbewohnern

**Bedarfs-
feststellung**



**Bescheid
Leistungsart**

**ITP –
der Integrierte
Teilhabeplan**

**Intensität
Setting
.....**



Aufgaben / Zeitplan

m² für Mietkosten erfassen

Lebenshilfe

Kosten für Lebenshaltung
erfassen (Lebensmittel, Reinigung,...)

Lebenshilfe

neuen Wohn- & Betreuungs-
vertrag erstellen

Lebenshilfe

alten Vertrag kündigen,
neuen Vertrag versenden

Lebenshilfe

Aufgaben

Vertrag unterschreiben

Eltern, gesetzl. Betreuer

vereinfachten Sozialhilfeantrag
An KSV Anlage = Vertrag

Eltern, gesetzl. Betreuer